

Allgemeine Geschäftsbedingungen Auftragnehmer-AGB

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Auftragnehmer-AGB gelten für sämtliche Leistungen, die die BetterMove GmbH mit Sitz in Wörgl als beauftragte Spediteurin oder Frachtführerin, im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt, für ihren Vertragspartner, im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt, erbringt oder besorgt.

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese AGB, welche unter <https://www.bettermove.at/downloads/> jederzeit eingesehen werden können, für alle künftigen Geschäfte gelten, und zwar unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder elektronisch erteilten Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftraggeber kann sich keinesfalls auf eigene AGB berufen, selbst wenn diese Bestandteil eines erteilten Auftrags sind. Es gelangen ausschließlich die AGB der BetterMove GmbH sowie ergänzend die jeweils gültigen Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) zur Anwendung, etwaige diesen widersprechende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass diese AGB auch ohne nochmalige ausdrückliche Bezugnahme auf alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung finden, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder elektronischen Auftragserteilungen.

2. Angebot

Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, unverbindlich und gelten ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber mitgeteilten Sendungsdaten, den am Tag der Angebotslegung geltenden Preisen, Tarifen, Wechselkursen sowie Entgelten aller an der Transportdurchführung beteiligten Dritten. Änderungen dieser Grundlagen berechtigen den Auftragnehmer zur Anpassung der angebotenen Preise. Die angegebenen Frachtsätze setzen die Verfügbarkeit von Transportmitteln, insbesondere Laderaum, Leercontainern und Schiffsraum, sowie eine Beförderung durch Partnerunternehmen des Auftragnehmers voraus. Die Auswahl und Beauftragung von Frachtführern und Subunternehmern erfolgt ausschließlich nach Ermessen des Auftragnehmers, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber besteht. Die genannten Preise und Zuschläge verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, zuzüglich gesetzlich anwendbarer Steuern und Abgaben. Sie gelten bis auf Widerruf oder bis zur Einführung neuer Zuschläge, insbesondere solcher, die sich aus geänderten rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben. Aufgrund der volatilen Preisentwicklung im Energiesektor behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, einen variablen Dieselzuschlag zu verrechnen. Die Berechnung dieses Zuschlags erfolgt auf Basis des jeweils aktuellen Durchschnittspreises für Dieselmotorkraftstoffe gemäß dem „Weekly Oil Bulletin“ der Europäischen Kommission, abrufbar unter https://energy.ec.europa.eu/data-and-analysis/weekly-oil-bulletin_en, zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Weitere Zuschläge können jederzeit eingeführt werden, sofern sie sachlich gerechtfertigt und für die Durchführung der Transportleistung erforderlich sind. Derartige Änderungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt.

3. Geltung der AÖSp

Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68. Die AÖSp sind sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich unter [https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine_Oesterreichische_Spediteurbedingungen_\(AOeSp\).html](https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine_Oesterreichische_Spediteurbedingungen_(AOeSp).html) abrufbar. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich die Geltung der AÖSp als integrierenden Bestandteil des Vertrages und erklärt sich mit deren Anwendung einverstanden, auch für den Fall, dass es sich um einen im Ausland ansässigen Auftraggeber handelt. Der Auftraggeber deklariert sich ausdrücklich als Verbotskunde gemäß §§ 39 ff AÖSp, das heißt, er verpflichtet sich, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine verbotenen Güter im Sinne der AÖSp zum Transport zu übergeben. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den AÖSp gehen die Bestimmungen dieser AGB vor, soweit sie für den Auftragnehmer günstiger sind oder spezielle Regelungen für bestimmte Leistungen enthalten.

4. Geltung von Konventionen

Die Vereinbarung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Geltung internationaler Übereinkommen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit deren Vorschriften zwingende Regelungen enthalten, die von diesen AGB nicht abbedungen werden dürfen. Insbesondere finden die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) Anwendung, sofern die Voraussetzungen für dessen Geltung vorliegen. Gleiches gilt für andere zwingend anzuwendende nationale oder internationale Rechtsvorschriften, etwa im Bereich der Zoll-, Gefahrgut- oder Luftfrachtregelungen. Soweit gesetzlich zulässig, gelten jedoch vorrangig die Bestimmungen dieser AGB und der AÖSp, insbesondere in Fällen, in denen dispositives Recht zur Anwendung kommt.

5. Be- und Entladung, Ladungssicherung, Verpackung

Der Auftraggeber trägt eigenverantwortlich dafür Sorge, dass die Be- und Entladung des Frachtgutes ordnungsgemäß, sicher und zügig durchgeführt wird. Alle Schäden, die auf Vorgänge oder Umstände im Zusammenhang mit der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, unabhängig davon, ob er selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter die Be- oder Entladung vornimmt. Dies gilt auch dann, wenn kein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem tatsächlichen Verloader oder Entlader besteht. Wird die Be- oder Entladung im Einzelfall vom Fahrer des Auftragnehmers oder einem sonstigen Gehilfen übernommen, so handelt dieser ausdrücklich im Namen und auf Risiko des Auftraggebers und ist als dessen Erfüllungsgehilfe anzusehen. Eine Haftung des Auftragnehmers für Handlungen solcher Personen ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Ladungssicherung liegt uneingeschränkt beim Auftraggeber, auch wenn die Verladung durch den Fahrer des Auftragnehmers erfolgt ist oder unter dessen Aufsicht stand. Die Sicherung muss allen gesetzlichen Vorgaben, den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere im Hinblick auf Verkehrs- und Betriebssicherheit. Der Auftraggeber garantiert, dass die Verpackung der Güter transportgerecht, zweckmäßig und dem jeweiligen Beförderungsmittel angepasst ist. Verpackungsleistungen, Verstauung, Containerstuffing und sonstige vorbereitende oder begleitende Leistungen gelten stets als vom Auftraggeber geschuldete Maßnahmen. Für derartige Leistungen gelten ergänzend

die Bestimmungen der AÖSp. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Überprüfung, Kontrolle oder Instandsetzung der Ware, der Verpackung oder der Sicherung besteht nicht. Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, auf erkennbare Mängel hinzuweisen, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Intervention besteht. Bei temperaturgeführten Transporten ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware vor Übergabe an den Auftragnehmer auf die erforderliche Transporttemperatur vorzukühlen, die korrekte Zieltemperatur anzugeben und eine geeignete Dokumentation mitzuliefern. Die Verantwortung für die Einhaltung der Kühlkette beginnt erst mit Übernahme durch den Auftragnehmer bei bereits ordnungsgemäß temperierter Ware.

6. Stornierung

Ein Transportauftrag gilt als verbindlich, sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung übermittelt hat. Ab diesem Zeitpunkt besteht eine vertragliche Verpflichtung zur Durchführung des Auftrags zu den vereinbarten Konditionen. Erfolgt eine Stornierung des bestätigten Transportauftrags durch den Auftraggeber, so steht dem Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 80 % des vereinbarten Frachtpreises zu. Diese pauschalierte Vertragsstrafe wird unabhängig vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens fällig. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere aus entgangenem Gewinn, Dispositionsaufwand, Leerfahrten, Standzeiten oder entfallenen Folgeaufträgen, bleiben hiervon unberührt und können zusätzlich geltend gemacht werden. Die Stornierung eines Auftrags ist ausschließlich in Textform zu erklären. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Eingang der Stornierungserklärung beim Auftragnehmer während dessen gewöhnlicher Geschäftszeiten. Stornierungen aufgrund höherer Gewalt oder gesetzlicher Unmöglichkeit der Leistung sind nur dann kostenfrei, wenn der Auftraggeber den Eintritt der Umstände unverzüglich anzeigt und glaubhaft nachweist, dass er die Stornierung nicht zu vertreten hat. In allen anderen Fällen gelten die vorstehenden Bestimmungen.

7. Besondere Güter und Gefahrgut

Den Auftraggeber trifft eine besondere Hinweispflicht hinsichtlich aller Eigenschaften des Frachtgutes, die bei Transport, Lagerung oder Behandlung zusätzliche Anforderungen, Risiken oder Gefahren mit sich bringen. Insbesondere ist der Auftragnehmer vor Auftragserteilung schriftlich und vollständig zu informieren, wenn

- der Wert der Ware € 10,- pro Kilogramm überschreitet,
- es sich um Gefahrgut im Sinne des ADR, um Abfall, um lebensmittelrechtlich sensible Güter, um besonders empfindliche oder leicht verderbliche Güter, oder um diebstahlsgefährdete Ware handelt,
- besondere Lagerungs-, Handhabungs- oder Temperaturvorgaben zu beachten sind,
- eine spezielle Verpackung, Markierung oder Behandlung erforderlich ist.

Der Auftraggeber garantiert, dass alle gefahrgutspezifischen Informationen, einschließlich der korrekten Bezeichnung, UN-Nummer, Verpackungsgruppe, Etikettierung, Klassifizierung sowie Beförderungskategorie, vollständig, korrekt und rechtzeitig nach den Vorschriften des ADR übermittelt werden. Er verpflichtet sich außerdem, die für den Transport erforderlichen Begleitdokumente bereitzustellen und erklärt, über einen Gefahrgutbeauftragten im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verfügen. Gefahrgut darf dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung angeboten und übergeben werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gefahrgut gemäß nationalen oder internationalen Vorschriften als solches eingestuft ist oder nicht. Ohne eine solche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist eine Übernahme ausgeschlossen. Im Falle eines Verstoßes trägt der Auftraggeber die

alleinige Verantwortung für sämtliche daraus entstehenden Schäden, Kosten oder behördlichen Maßnahmen. Die Verpackung der Ware sowie die Ware selbst müssen deutlich und dauerhaft mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben versehen sein, insbesondere mit Hinweisen auf Art, Beschaffenheit, Risiken und Handhabungserfordernisse. Der Auftraggeber versichert, dass sämtliche gesetzlichen, gefahrgutrechtlichen und sonstigen relevanten Vorschriften eingehalten werden, und stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Behörden, Frachtführern oder Empfängern, frei, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

8. Weitergabe des Auftrags, Einsatz von Subunternehmern

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Speditions- bzw. Transportauftrag ganz oder teilweise an geeignete Dritte weiterzugeben, ohne dass es hierfür einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Insbesondere ist der Auftragnehmer berechtigt, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen oder weitere Frachtführer nach eigenem Ermessen einzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Auswahl und Beauftragung solcher Dritter die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf deren fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und rechtliche Zulässigkeit der Leistungserbringung. Eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen dem Auftraggeber und dem eingesetzten Subunternehmer entsteht durch dessen Einsatz nicht. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall Vertragspartner des Auftraggebers und für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Leistung verantwortlich, soweit keine gesetzlichen Haftungsausschlüsse greifen oder in diesen AGB oder den AÖSp etwas anderes geregelt ist. Ein Ausschluss der Weitergabe oder eine namentliche Bindung an bestimmte Frachtführer ist nur dann wirksam, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9. Wertdeklaration und besonderes Lieferungsinteresse

Eine Werterhöhung der in Art. 24 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vorgesehenen Höchsthaftungssumme oder eine Erklärung eines besonderen Lieferungsinteresses im Sinne von Art. 26 CMR kann mit dem Auftragnehmer nicht wirksam vereinbart werden. Der Auftragnehmer widerspricht ausdrücklich jeder Form einer Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere dann, wenn diese zur Erhöhung der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Haftungshöchstbeträge führen könnte. Dies gilt unabhängig davon, auf welchem Weg der Wert oder das Lieferinteresse übermittelt wird, insbesondere durch Hinweise in Aufträgen, Angeboten, Rechnungen, Lieferscheinen, E-Mails oder sonstigen Unterlagen. Die bloße Bekanntgabe eines Waren- oder Auftragswertes stellt keine Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration dar und führt in keinem Fall zur Erhöhung der gesetzlichen Haftungsgrenzen, selbst dann nicht, wenn ein ausdrücklicher Widerspruch des Auftragnehmers fehlt. Eine abweichende Regelung bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer und ist ansonsten unwirksam. Eine Vereinbarung über eine Haftung über die gesetzlichen Höchstbeträge hinaus, etwa durch Erklärung eines besonderen wirtschaftlichen Interesses oder durch Verzicht auf Haftungsbegrenzungen gemäß nationalem oder internationalem Transportrecht, ist ausgeschlossen.

10. Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Durchführung des Transports geltenden Gesetze, Verordnungen, behördlichen Anordnungen sowie zoll-, steuer- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften vollständig und rechtzeitig zu beachten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften von Zoll-, Hafen-, Flughafen-, Bahn- und sonstigen Behörden

im In- und Ausland. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Bereitstellung aller erforderlichen Dokumente, Erklärungen und Genehmigungen und garantiert, dass sämtliche zur Abwicklung erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind. Er verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Transports anfallenden Zölle, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben vollständig zu tragen und zu bezahlen. Gleiches gilt für etwaige behördlich auferlegte Maßnahmen, Bußgelder, Strafen, Verspätungszuschläge oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, den Auftragnehmer von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen, Nachforderungen, Aufwendungen oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten.

11. Schäden und Verlust des Gutes

Für äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen des Gutes trägt der Versender bzw. Auftraggeber die Beweislast dafür, dass der Schaden während des Haftungszeitraums des Auftragnehmers entstanden ist. Als Haftungszeitraum gilt ausschließlich der Zeitraum zwischen Übernahme des Gutes durch den Auftragnehmer und dessen ordnungsgemäßer Ablieferung an den Empfänger. Äußerlich erkennbare Schäden oder Fehlmengen sind bei Ablieferung des Gutes sofort und ausdrücklich gegenüber dem Frachtführer schriftlich anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen ab Ablieferung schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung, wobei Samstage, Sonn- und Feiertage mitzuzählen sind. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der genannten Fristen, gilt das Gut gemäß den Bestimmungen der CMR und der AÖSp als vollständig und unbeschädigt übernommen. Mündliche oder telefonische Reklamationen ersetzen eine schriftliche Schadensanzeige nicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Anerkennung eines Schadens oder Verlustes eine vollständige Dokumentation anzufordern, einschließlich Transportpapiere, Fotos, Schadensprotokolle, Empfangsbestätigungen und sonstiger Nachweise. Ohne diese Nachweise kann eine Haftung des Auftragnehmers nicht festgestellt werden.

12. Lieferfristen, Zeitfenster und Verzögerungen

Vom Auftragnehmer genannte Be- und Entladetermine stellen keine verbindlichen Lieferfristen im Sinne von Art. 19 CMR dar, sondern gelten lediglich als unverbindliche Regellaufzeiten oder Richtwerte, basierend auf Erfahrungswerten und regulären Verkehrsverhältnissen. Eine verbindliche Zusage bestimmter Zeitpunkte für Be- oder Entladung, Ankunft oder Ablieferung erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer. In allen anderen Fällen übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für Überschreitungen dieser Richtzeiten, insbesondere nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Standgelder, Vertragsstrafen oder Säumniszuschläge aufgrund verzögerter Zustellung oder verspätet eingereichter Papiere. Dies gilt auch für die Nichteinhaltung sogenannter „Ladefenster“, „Time Slots“ oder gebuchter Zeitkorridore, unabhängig davon, ob diese vom Auftraggeber, vom Empfänger oder von Dritten vorgegeben wurden. Eine Haftung des Auftragnehmers für daraus entstehende Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall krass grober Fahrlässigkeit vor, der vom Auftraggeber nachzuweisen ist. Der Auftragnehmer ist ferner nicht verpflichtet, Umstände wie Verkehrsstörungen, Wartezeiten bei Be- oder Entladestellen, Grenzwartezeiten, wetterbedingte Verzögerungen oder betriebliche Störungen bei Dritten im Vorhinein zu kalkulieren oder auszugleichen.

13. Lademitteltausch

Ein Tausch von Lademitteln, insbesondere von Europaletten, Gitterboxen oder sonstigen Transporthilfsmitteln, erfolgt ausschließlich auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag und nur soweit dies möglich und zumutbar ist. Für den Lademitteltausch wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der vereinbarten Fracht verrechnet. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verpflichtung zur Rückführung oder Verwaltung von Lademitteln, insbesondere besteht keinerlei Tauschverpflichtung im Sinne eines sogenannten „Tauschrisikos“. Ein Tausch erfolgt nur, wenn beim Empfänger ein ausreichender Vorrat an tauschfähigen Lademitteln in ordnungsgemäßem Zustand bereitgestellt ist. Die Organisation und Sicherstellung eines solchen Vorrats obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Ist ein Tausch am Lade- oder Entladeort aus irgendeinem Grund nicht möglich, entstehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche, es sei denn, dem Auftragnehmer ist ein vorsätzliches Verhalten oder eine vorsätzliche Unterlassung nachzuweisen. Ein Tausch am Empfängerort entfällt ebenfalls, wenn bereits beim Absender kein ordnungsgemäßer Tausch stattgefunden hat. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, nicht getauschte Lademittel nachträglich zurückzuführen. Entstehende Mehrkosten durch nicht erfolgten Tausch, durch Standzeiten, Nachfahrten oder separate Rücktransporte werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Lademitteldifferenzen, sofern diese nicht auf vorsätzliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind.

14. Zahlungsanspruch, Fälligkeit, Zahlungsverzug

Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung der vereinbarten Fracht entsteht mit der ordnungsgemäßen Ablieferung des Frachtgutes beim Empfänger, unabhängig von der tatsächlichen Weiterverrechnung durch den Auftraggeber an seine Kunden oder Dritte. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ein Zahlungsziel von 10 Kalendertagen netto, gerechnet ab dem Rechnungsdatum. Skontoabzüge oder sonstige Kürzungen sind unzulässig und werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro begonnenem Monat gemäß § 29 AÖSp zu verrechnen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Betreibung, insbesondere Mahnspesen, Inkassokosten und Rechtsanwaltskosten, zur Gänze zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Betrag vollständig auf dem Konto des Auftragnehmers wertgestellt wurde.

15. Transportversicherung

Die Haftung des Auftragnehmers ist beschränkt. Es wird dem Auftraggeber daher empfohlen, auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen. Eine Transportversicherung wird nur dann durch den Auftragnehmer abgeschlossen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich beauftragt wurde.

16. Besetzung, Fahrzeuge und Routenwahl

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge werden grundsätzlich mit einem LKW-Fahrer disponiert. Wird vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich eine Zwei-Fahrer-Besetzung gewünscht, kann dies bei rechtzeitiger Bekanntgabe und gegen Zahlung eines entsprechenden Frachtzuschlages vereinbart werden. Durch den Einsatz von zwei Fahrern kann das Diebstahlsrisiko im Transportverlauf verringert werden. Aufgrund der aktuellen Gefahrenlage im europäischen Güterverkehr wird dies empfohlen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten werden im Regelfall auf herkömmlichen, öffentlichen Parkplätzen eingehalten. Sofern vom Auftraggeber gewünscht wird, dass diese Pausen ausschließlich auf bewachten Parkplätzen konsumiert werden, ist dies dem

Auftragnehmer im Vorfeld ausdrücklich und schriftlich bekannt zu geben. Die Nutzung bewachter Parkplätze kann, sofern möglich, gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts vereinbart werden. Bei den eingesetzten Fahrzeugen handelt es sich im Regelfall um Standard-Planen-Auflieger. Um mögliche Gefahren, insbesondere durch Diebstahl, zu reduzieren, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich mit dem Einsatz eines Koffer-Aufliegers beauftragen. Die Verfügbarkeit eines solchen Fahrzeuges ist gesondert zu prüfen und wird nur gegen Zahlung eines Frachtzuschlages bereitgestellt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verpflichtung, besondere Fahrzeugtypen, ohne entsprechende ausdrückliche Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

17. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer hat zur Sicherung aller ihm gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich fälliger und nicht fälliger Forderungen, ein gesetzliches Pfandrecht sowie ein Zurückbehaltungsrecht an allen sich in seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt befindlichen Gütern, Dokumenten oder sonstigen dem Auftraggeber zurechenbaren Sachen. Sofern der Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich und schriftlich angibt, dass das Frachtgut im Eigentum eines Dritten steht, ist der Auftragnehmer berechtigt, davon auszugehen, dass der Auftraggeber Eigentümer des Gutes ist oder zur Verfügung über das Gut berechtigt ist. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für sämtliche Ansprüche, die aus der unberechtigten Verfügung über fremde Güter entstehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm anvertrauten Güter so lange zurückzubehalten, bis sämtliche offenen Forderungen, auch aus anderen mit dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnissen, vollständig erfüllt wurden. Der Auftraggeber kann die Ausübung des Pfandrechts durch den Auftragnehmer nur dann untersagen, wenn er diesem vor Ausübung des Pfandrechts ein gleichwertiges, bankmäßiges Sicherungsmittel, wie etwa eine unwiderrufliche Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes, zur Verfügung stellt und dieses ausdrücklich vom Auftragnehmer akzeptiert wurde.

18. Standgeld

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Standgeld zu verrechnen, wenn die gesamte Be- oder Entladezeit pro Ladestelle eine Dauer von 1,5 Stunden überschreitet. Als Ladezeit gilt der Zeitraum zwischen der Ankunft des Fahrzeugs an der vorgesehenen Lade- oder Entladestelle und dem Abschluss der vollständigen Beladung bzw. Entladung. Das Standgeld beträgt € 550,- pro Tag, bei einer tatsächlichen Standzeit unter 24 Stunden mindestens € 120,- pro angefangene Stunde. Bei Sondertransporten gebührt dem Auftragnehmer ein erhöhtes Standgeld in Höhe von € 750,- pro Tag, bei einer Standzeit unter 24 Stunden mindestens € 150,- pro angefangene Stunde. Der Anspruch auf Standgeld entsteht unabhängig davon, ob den Auftraggeber ein Verschulden trifft oder nicht. Eine Verrechnung erfolgt auch dann, wenn die Wartezeit auf Umständen beruht, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers liegen, etwa auf Anweisungen Dritter, betrieblichen Abläufen beim Empfänger oder auf technischen Verzögerungen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers wegen weiterführender Verzögerungen oder Folgeausfällen bleiben unberührt.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers, insbesondere auf Zahlung der Fracht oder sonstiger Entgelte, Aufrechnung oder Zurückbehaltung zu erklären. Frachtkürzungen, Abzüge oder Verrechnungen mit behaupteten Gegenforderungen sind ausnahmslos unzulässig, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund diese beruhen. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung

besteht nur, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Dieses vollständige Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot gilt zugunsten des Auftragnehmers in jeder Phase des Vertragsverhältnisses, auch bei Mängelrügen, Schadenersatzforderungen oder angeblichen Schlechtleistungen. Es gilt ausdrücklich § 32 AÖSp in der jeweils gültigen Fassung.

20. Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch und Englisch. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in einer deutschen sowie in einer englischen Sprachfassung vor. Beide Fassungen gelten gleichermaßen als verbindlich. Bei Auslegungsschwierigkeiten, sprachlichen Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den beiden Fassungen ist jedoch ausschließlich der Wortlaut der deutschen Fassung maßgeblich und verbindlich. Dies gilt insbesondere für rechtliche Begriffe, Formulierungen und Auslegungsfragen.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung gilt eine angemessene, rechtlich zulässige Ersatzregelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei ungewollten Regelungslücken.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem zugrunde liegenden Vertrag sowie allen darauf basierenden Einzelvereinbarungen, einschließlich solcher über das Zustandekommen, die Gültigkeit, Auslegung oder Beendigung, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in A-6300 Wörgl, Österreich. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern, unabhängig davon, ob der Auftraggeber seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union hat. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die ausschließliche Grundlage der Zusammenarbeit und gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie gelten auch ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung als vereinbart, wenn der Auftraggeber durch Angebot, E-Mail-Korrespondenz, Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise auf deren Geltung hingewiesen wurde und einen Transportauftrag erteilt oder Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch nimmt. Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch. Im Fall von sprachlichen Unklarheiten oder Auslegungsschwierigkeiten ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich und rechtsverbindlich.